

# SATZUNG

## der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Verbandsgemeindearchivs (Archivgebührensatzung) vom 19. Juni 2001

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern hat am 18. Juni 2001 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06. Juli 1998 (GVBl. S. 171) und der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) und § 11 der Satzung der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern über die Benutzung des Archivs vom 11. Juni 1996 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Verbandsgemeindearchivs sowie für die sonstige Inanspruchnahme der Archivverwaltung im Rahmen der Archivsatzung werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Gebühren erhoben.
- (2) In den Gebührensätzen sind, soweit § 8 nichts anderes bestimmt, die Auslagen enthalten.

### § 2

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

- a) wer auf schriftlichen Antrag zur Benutzung des Verbandsgemeindearchivs zugelassen wird,
- b) wem auf schriftlichen Antrag die Benutzungserlaubnis versagt wird,
- c) wem schriftliche oder ausführlichere mündliche Auskünfte im Sinne des § 7 Abs. 2 Archivsatzung erteilt werden,
- d) wer von der Archivverwaltung beraten wird,
- e) wer Bücher oder Schriften aus der Archivbücherei entleiht,
- f) wer Archivgut zu Ausstellungszwecken entleiht,
- g) wer die Archivverwaltung im Rahmen der Archivsatzung in sonstiger Weise in Anspruch genommen oder ein Tätigwerden verursacht hat.

### § 3 Gebührenarten

Es werden erhoben

- a) Benutzungsgebühren (§ 6)
- b) Verwaltungsgebühren (§ 7)

### § 4 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, wenn ein Antrag erforderlich ist mit der Antragstellung. Sie entsteht im Übrigen mit dem Tätigwerden der Archivverwaltung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach dem mit der Benutzung oder Inanspruchnahme verursachten Kosten- und Verwaltungsaufwand und nach dem Interesse des Gebührenschuldners bemessen.

### § 6 Benutzungsgebühren

- (1) An Benutzungsgebühren werden erhoben

a) für die Erteilung von schriftlichen oder ausführlicheren mündlichen Auskünften, für die Beratung sowie für die Vorlage von Archivgut für jede angefangene halbe Stunde Zeitaufwand

aa) des Archivars	30,00 DM /	15,00 Euro
bb) eines anderen wissenschaftlichen Mitarbeiters	20,00 DM /	10,00 Euro
cc) einer Verwaltungskraft	15,00 DM /	7,50 Euro

b) für die Fertigung von Fotokopien je Stück

DIN A 4	0,30 DM /	0,15 Euro
DIN A 3	0,30 DM /	0,15 Euro

c) für die Anfertigung von Auszügen und Abschriften

aa) aus einfachen Texten je Schreibmaschinenseite 3,00 DM / 1,50 Euro

bb) bei schwierigen Abschriften und Auszügen  
z.B. aus fremdsprachlichen oder wissenschaftlichen Texten, tabellarischen Aufstellungen und schwer lesbaren Texten)  
je Schreibmaschinenseite

15,00 DM / 7,50 Euro

d) für die Beglaubigung von Auszügen, Abschriften oder Fotokopien aus dem Archivgut für jede Seite

5,00 DM / 2,50 Euro

- |   |  |
|---|--|
| e) für die Entleihung von Büchern oder Schriften aus der Archibibliothek je Stück und Monat                               | 2,00 DM / 1,00 Euro                                  |
| f) für verspätete Rückgabe entliehener Bücher oder Schriften je Band oder Stück und angefangene Woche<br>Versäumnisgebühr | 5,00 DM / 2,50 Euro                                  |
| g) für die Entleihung von Ausstellungsmaterial (Archivalien je Stück und Monat)   | 2,00 DM bis 200,00 DM /<br>1,00 Euro bis 100,00 Euro |

## § 7 Verwaltungsgebühren

Es werden erhoben

- |   |  |
|---|--|
| a) für die Erteilung der Benutzungserlaubnis  | 5,00 DM bis 50,00 DM /<br>2,50 Euro bis 25,00 Euro   |
| b) für die Versagung der Benutzungserlaubnis  | 5,00 DM bis 50,00 DM /<br>2,50 Euro bis 25,00 Euro   |
| c) für den Widerruf einer Benutzungserlaubnis   | 10,00 DM bis 80,00 DM /<br>5,00 Euro bis 40,00 Euro  |
| d) für die Genehmigung zur Vervielfältigung oder Weitergabe von Reproduktionen an Dritte                              | 5,00 DM bis 200,00 DM /<br>2,50 Euro bis 100,00 Euro |
| e) für die Genehmigung zur Benutzung von Kameras oder anderen Hilfsmitteln zur selbständigen Ablichtung von Archivgut | 2,00 DM bis 50,00 DM /<br>1,00 Euro bis 25,00 Euro   |
| f) für die Genehmigung zur Selbstanfertigung von Reproduktionen   | 2,00 DM bis 100,00 DM /<br>1,00 Euro bis 50,00 Euro  |

## § 8 Auslagen

Auslagen sind vom Benutzer gesondert zu erstatten

- a) bei Entleihungen, insbesondere für Beförderungen einschließlich der hierbei erwachsenden Entgelte für Postleistungen sowie für Wertversicherung
- b) an Dritte zu zahlende Beträge für die Herstellung von Reproduktionen.

## § 9 Gebührenfreiheit und Ermäßigung

- (1) Gebührenfrei ist die Benutzung des Archivs in Amts- und Rechtshilfesachen.
- (2) Die Gebühr kann von der Archivverwaltung ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht, insbesondere bei

Benutzung des Archivs für nachweisbar wissenschaftliche oder andere Zwecke im öffentlichen Interesse.

- (3) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung von Auslagen.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. Juni 1996 außer Kraft.

Hinsichtlich der Angaben in Euro tritt die Satzung am 01. Januar 2002 in Kraft.

Bad Bergzabern, 19. Juni 2001  
Verbandsgemeindeverwaltung



*Hermann Bohrer*  
Hermann Bohrer, Bürgermeister